

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2015

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 12.05.2015 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.

Nähere Einzelheiten werden nachfolgend geregelt.

II. Personenkreis

Bürgerinnen und Bürger,
Personengruppen

- die in Herzogenrath ihren Wohnsitz haben oder als Auswärtige ihre anzuerkennenden Verdienste in einem förderungsfähigen Herzogenrather Verein oder Verband oder in anderer Weise in der Stadt Herzogenrath erworben haben,
- ihre Tätigkeit im Verein, Verband etc. nicht als Beruf ausüben,
- nach ihrem allgemeinen Verhalten einer öffentlichen Ehrung durch die Stadt Herzogenrath würdig sind.

III. Erfolgreiche Leistungen im kulturellen Bereich

Als erfolgreiche Leistung im kulturellen Bereich gelten die besonderen Leistungen von Einzelpersonen, Musikvereinen, Chören, Theatergruppen und sonstigen Gruppen.

Diese Leistungen können sein: 1., 2. oder 3. Plätze bei Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene von Musikkapellen bzw. die Auszeichnung zum Meisterchor" für Chöre.

IV. Verdienste um das Vereinsleben

Verdienste um das Vereinsleben im kulturellen Bereich werden durch langjährige Leistungen im Verein oder Verband erworben.

Diese Leistungen liegen vor, bei

- 40-jähriger Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband und
- mindestens 10-jähriger Vorstandsfunktion als Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in), Kassierer(in), Abteilungsleiter(in) oder Jugendleiter(in). Eine mindestens 10-jährige Gruppenleiterfunktion ist der Vorstandstätigkeit gleichgestellt.

Eine 40-jährige Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, wenn der (die) vorgeschlagene 15 Jahre und länger im geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) oder als Jugendleiter tätig war. Von dem Erfordernis der 40-jährigen Mitgliedschaft bzw. 15-jährigen Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand kann mit Rücksicht auf das hohe Alter des (der) zu Ehrenden

(70 Jahre und älter) abgesehen werden, wenn diese(r) mindestens 10- jährige geschäftsführende Vorstandsfunktion ausgeübt hat.

V. Verdienste für das Allgemeinwohl

Herzogenrather Bürgerinnen und Bürger werden geehrt, die

- sich unentgeltlich und in herausragender Weise mindestens 25 Jahre in den Dienst der Allgemeinheit, in den sozialen Dienst oder in den Dienst eines caritativen Vereins oder Verbandes gestellt haben,
- eigeninitiativ und außerhalb ihres Berufes lebensrettende oder katastrophenverhindernde Taten vollbracht haben,

Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

VI. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

die Bürgerinnen und Bürger,
die Vereine,
die Verbände,
die Schulen,
der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
der Bürgermeister.

Eigene Vorschläge sind nicht zugelassen.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Fachbereich 2.2, bis zum 30.08. eines jeden Jahres eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

Über den Termin und die Gestaltung der Ehrungsfeier entscheidet der Bürgermeister.

VII. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinien mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.05.2015

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister